LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
16. Wahlperiode

Drucksache 16/2094
05. 03. 2013

Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Landesgesetz über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Rhein-Mosel

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Im Zuge der Kommunal- und Verwaltungsreform sollen die Gebiets- und Verwaltungsstrukturen auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden optimiert werden.

Ziel ist eine weitere Steigerung der Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden.

Eine Optimierung kommunaler Gebietsstrukturen soll durch Gebietsänderungen erreicht werden.

Bis zum 30. Juni 2012 ist eine Freiwilligkeitsphase angesetzt gewesen. In der für die Kommunen mit vielfältigen Vorteilen verbundenen Freiwilligkeitsphase haben verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden selbst Gebietsänderungen auf den Weg bringen können.

Die Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel streben im Interesse ihrer Ortsgemeinden und der Bürgerinnen und Bürger die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde an. Sie möchten frühzeitig Maßnahmen ergreifen, um den Herausforderungen der Zukunft aktiv zu begegnen.

In übereinstimmenden Beschlüssen haben die Verbandsgemeinderäte Rhens und Untermosel ihren Willen zur freiwilligen Bildung einer neuen Verbandsgemeinde erklärt.

Vorausgegangen sind intensive Verhandlungen zwischen den Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel.

Die Verhandlungsergebnisse enthalten eine von den beiden Verbandsgemeinden am 2. Juli 2012 abgeschlossene Vereinbarung.

Zu der freiwilligen Gebietsänderungsmaßnahme sind die Bürgerinnen und Bürger einbezogen worden.

Für die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel bedarf es eigenständiger landesgesetzlicher Regelungen.

B. Lösung

Die freiwillige Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel zum 1. Juli 2014 und damit einhergehende Festlegungen werden gemeinsam in einem Landesgesetz geregelt.

C. Alternativen

Im Hinblick auf die Zielsetzung einer Optimierung der Gebiets- und Verwaltungsstrukturen auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform auf der Grundlage der Regelungen

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 28. März 2013 – Vorabdruck verteilt am 6. März 2013

des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform (Artikel 1 des Ersten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 [GVBl. S. 272]) gibt es keine sachgerechte Alternative zu einem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel.

D. Kosten

Die Bildung der neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel hat erhebliche Kosteneinsparungen zum Ziel. Angestrebt ist, mittel- bis längerfristig im Verwaltungsbereich Einsparungen bei den Personalkosten von jährlich rund 520 000 Euro und bei den Sachkosten von jährlich rund 80 000 Euro zu erreichen. Im Bereich der Eigenbetriebe werden mittel- bis längerfristig Einsparungen bei den Personalkosten von jährlich rund 200 000 Euro und bei den Sachkosten von jährlich rund 25 000 Euro erwartet.

Aus Anlass der freiwilligen Bildung der neuen Verbandsgemeinde gewährt das Land dieser kommunalen Gebietskörperschaft einmalig eine Zuweisung in Höhe von 1 031 300 Euro. Darüber hinaus unterstützt das Land die Gebietsänderungsmaßnahme mit Projektförderungen und im Bereich der Abwasserbeseitigung.

In einem Übergangszeitraum werden sich infolge der Bildung der neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel und der damit verbundenen Zusammenführung der Verbandsgemeindeverwaltungen und Eigenbetriebe der beiden kommunalen Gebietskörperschaften relativ geringfügige zusätzliche Kosten ergeben. Ihre Größenordnung kann im Vorfeld der Maßnahmen nicht genau bestimmt werden.

Landesgesetz über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Rhein-Mosel

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Aus den Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel wird am 1. Juli 2014 eine neue Verbandsgemeinde gebildet.

§ 2

Die neue Verbandsgemeinde führt den Namen „Rhein-Mosel". Ihr Sitz ist Kobern-Gondorf. Sie hat jeweils eine Verwaltungsstelle in Kobern-Gondorf und in Rhens.

§ 3

Die Ortsgemeinden Kobern-Gondorf und Stadt Rhens bleiben jeweils Grundzentrum. Die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel erhält für die Ortsgemeinden Kobern-Gondorf und Stadt Rhens und deren Verflechtungsbereiche, die am Tage der Verkündung dieses Gesetzes im regionalen Raumordnungsplan ausgewiesen sind, jeweils einen Leistungsansatz nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG). Die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel hat den auf den Leistungsansatz der Ortsgemeinde Kobern-Gondorf entfallenden Teilbetrag ihrer Schlüsselzuweisungen zu 70 v. H. an die Ortsgemeinde Kobern-Gondorf und den auf den Leistungsansatz der Ortsgemeinde Stadt Rhens entfallenden Teilbetrag ihrer Schlüsselzuweisungen zu 70 v. H. an die Ortsgemeinde Stadt Rhens weiterzuleiten.

§ 4

(1) Der Verbandsgemeinderat und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel werden am Tage der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2014 gewählt. Eine etwaige Stichwahl zur Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel findet am 14. Tag nach der ersten Wahl statt. Die Wahlzeit des Verbandsgemeinderates Rhein-Mosel beginnt am 1. Juli 2014.

(2) Für die Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen zum Verbandsgemeinderat und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel einschließlich einer etwaigen Stichwahl ist das gemeinsame Gebiet der Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel maßgebend.

(3) Wahlleiter für die Wahlen zum Verbandsgemeinderat und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel ist der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Untermosel, bei dessen Verhinderung die oder der zu seiner allgemeinen Vertretung berufene Beigeordnete.

(4) Die am 30. Juni 2014 amtierenden Bürgermeister der Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel haben für den Rest ihrer Amtszeiten einen Anspruch auf Verwendung als hauptamtliche Beigeordnete der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel. Eine Verpflichtung zur Übernahme eines gleich oder geringer zu bewertenden Amtes im Sinne des § 18 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), geändert durch Artikel 15 Abs. 16 des Gesetzes vom 5. Februar

2009 (BGBl. I S. 160), besteht nicht. Bei einer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand findet § 1 des Landesgesetzes zur Ersetzung und Ergänzung von Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes vom 21. Dezember 2007 (GVBl. S. 283 – 285 –), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 430), BS 2032-2, in Verbindung mit § 66 Abs. 8 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) entsprechende Anwendung.

(5) Wird der am 30. Juni 2014 amtierende Bürgermeister der Verbandsgemeinde Rhens oder Bürgermeister der Verbandsgemeinde Untermosel in das Amt des Bürgermeisters oder für den Rest seiner Amtszeit als hauptamtlicher Beigeordneter der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel berufen, gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen.

(6) Dem bei Inkrafttreten dieses Gesetzes amtierenden Bürgermeister der Verbandsgemeinde Rhens wird bei einem Eintritt in den Ruhestand am 1. Januar 2015 vorübergehend ein erhöhter Ruhegehaltssatz nach Maßgabe des § 1 des Landesgesetzes zur Ersetzung und Ergänzung von Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 14 a Abs. 2 bis 4 BeamtVG gewährt.

§ 5

Die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel hat eine Beigeordnete, einen Beigeordneten oder zwei Beigeordnete. Sie kann in ihrer Hauptsatzung bestimmen, dass die Zahl der Beigeordneten bis auf vier erhöht wird. Die Zahl der Beigeordneten wird darüber hinaus in dem Zeitraum, in dem der am 30. Juni 2014 amtierende Bürgermeister der Verbandsgemeinde Rhens oder Bürgermeister der Verbandsgemeinde Untermosel als hauptamtlicher Beigeordneter der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel Verwendung findet, entsprechend erhöht. § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 2 Satz 5, § 53 a Abs. 1 und 3 bis 5 und § 55 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) findet im Hinblick auf die am 30. Juni 2014 amtierenden Bürgermeister der Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel keine Anwendung.

§ 6

Spätestens drei Monate nach der Gebietsänderung werden eine Wehrleiterin oder ein Wehrleiter sowie zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Wehrleiterin oder des Wehrleiters der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel gewählt, auf die Dauer von zehn Jahren bestellt und zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten ernannt. Die Wahlen erfolgen durch die Wehrführer in den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel. Der Wehrleiter und der Vertreter des Wehrleiters der Verbandsgemeinde Rhens bleiben bis zur Bestellung und Ernennung der Wehrleiterin oder des Wehrleiters und der Vertreterinnen oder Vertreter der Wehrleiterin oder des Wehrleiters der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel in ihren Funktionen für das Gebiet der Verbandsgemeinde Rhens. Entsprechendes gilt für den Wehrleiter und den Vertreter des Wehrleiters der Verbandsgemeinde Untermosel in Bezug auf das Gebiet der Verbandsgemeinde Untermosel.

§ 7

Die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel nimmt die Aufgaben der Wirtschaftsförderung und der Fremdenverkehrsförderung, soweit sie von überörtlicher Bedeutung sind, als Selbstverwaltungsaufgaben wahr.

§ 8

(1) Die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel hat innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach der Gebietsänderung einen Flächennutzungsplan aufzustellen. Die Flächennutzungspläne für die Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel gelten in deren Gebieten fort, bis der Flächennutzungsplan für die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel wirksam wird.

(2) Das am 30. Juni 2014 bestehende Ortsrecht der Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel gilt in deren Gebieten fort, bis es aufgehoben oder durch neues Ortsrecht ersetzt wird. Das bestehende Ortsrecht der Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel für die Abwasserbeseitigung ist bis zum 1. Januar 2021 aufzuheben oder durch neues Ortsrecht zu ersetzen. Im Übrigen ist das bestehende Ortsrecht der Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel im Sinne des Satzes 1 bis zum 1. Januar 2018 aufzuheben oder durch neues Ortsrecht zu ersetzen.

§ 9

(1) Mit der Gebietsänderung gehen die Beamtinnen und Beamten, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Ausbildungsverhältnisse der Auszubildenden der Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel auf die neue Verbandsgemeinde über.

(2) Die Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Sinne des Absatzes 1 richtet sich nach § 1 Abs. 1 und § 27 Abs. 3 in Verbindung mit § 40 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit den §§ 16 bis 19 BeamtStG.

§ 10

Nach der Bildung der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel aus den Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel zum 1. Juli 2014 führen die bei den bisherigen Dienststellen gebildeten Personalräte die Geschäfte bis zur Neuwahl des bei der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel zu bildenden Personalrats, längstens bis zum 30. September 2014, gemeinsam fort.

§ 11

Für die Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel ist jeweils eine Schlussbilanz zum 30. Juni 2014 aufzustellen. Für die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel ist eine Eröffnungsbilanz zum 1. Juli 2014 aufzustellen.

§ 12

(1) Die Haushaltssatzungen mit den Haushaltsplänen der Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel für das Haushaltsjahr 2014 gelten bis zum 31. Dezember 2014 fort. Bis dahin kann die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel für die Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel Nachtragshaushaltssatzungen mit Nachtragshaushaltsplänen erlassen.

(2) Die in den Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel bestehenden Kassen gemäß § 68 Abs. 4 GemO können bis zum 31. Dezember 2014 fortgeführt werden. Zwischen den Verbandsgemeindekassen sind Forderungen und Verbindlichkeiten grundsätzlich zu verzinsen. Entsprechendes gilt innerhalb der Verbandsgemeindekassen für Forderungen und Verbind-

lichkeiten von Ortsgemeinden. Für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2014 bestimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel einen einheitlichen Zinssatz.

§ 13

(1) Die Verwaltung der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel hat jeweils die Abschlüsse der Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel gemäß den §§ 108 und 109 GemO für das Haushaltsjahr 2014 aufzustellen.

(2) Für den Jahresabschluss der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel zum 31. Dezember 2015 sind die Buchwerte des auf sie übergehenden Vermögens aus den Schlussbilanzen der Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel zum 30. Juni 2014 unverändert zu übernehmen und fortzuführen.

(3) Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel hat einen Rechnungsprüfungsausschuss zu bilden, dem die nach den Absätzen 1 und 2 aufzustellenden Abschlüsse zur Prüfung vorzulegen sind.

(4) Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel beschließt über die Feststellung der geprüften Abschlüsse der Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel für das Haushaltsjahr 2014 bis zum 31. Dezember 2015. Er entscheidet gesondert über die Entlastung der Bürgermeister der Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel sowie über die Entlastung der Beigeordneten der Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel und der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel, soweit sie einen eigenen Geschäftsbereich geleitet haben oder leiten oder die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister vertreten haben.

§ 14

(1) Für die Gewährung von Schlüsselzuweisungen und Investitionsschlüsselzuweisungen nach den Bestimmungen des Landesfinanzausgleichsgesetzes sind im Jahr 2014 die Verhältnisse zum 1. Januar 2014 maßgebend. Die Zuweisungen sind auch nach dem 1. Juli 2014 entsprechend in den Haushalten der Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel zu vereinnahmen.

(2) Absatz 1 gilt für die zu leistenden und zu erhebenden Umlagen sinngemäß. Die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel kann die Umlagesätze der Verbandsgemeindeumlagen auch im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2014 neu festsetzen.

(3) Für die Gewährung von Schlüsselzuweisungen und Investitionsschlüsselzuweisungen nach den Bestimmungen des Landesfinanzausgleichsgesetzes im Jahr 2015 gilt die Summe der Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel zum 30. Juni 2014 als Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel.

§ 15

Aufwendungen und Erträge sowie Einzahlungen und Auszahlungen der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel sind bis zum 31. Dezember 2014 entsprechend den zum 30. Juni 2013 nach den melderechtlichen Vorschriften unter Anwendung des landeseinheitlichen Verfahrens für das Meldewesen ermittelten

Einwohnerzahlen mit Hauptwohnung auf die Haushalte der Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel aufgeteilt zu buchen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel kann eine davon abweichende Regelung treffen. Die §§ 98 und 100 GemO bleiben unberührt.

§ 16

Die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel ist Rechtsnachfolgerin der Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel.

§ 17

(1) Das Land gewährt der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel aus Anlass ihrer freiwilligen Bildung eine Zuweisung in Höhe von 1 031 300 Euro. Bemessungsgrundlage der Zuweisung ist die zum 30. Juni 2010 nach den melderechtlichen Vorschriften unter Anwendung des landeseinheitlichen Verfahrens für das Meldewesen ermittelte Einwohnerzahl mit Hauptwohnung in der Verbandsgemeinde Rhens.

(2) Für die aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe gewährten und auf die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel übergehenden Darlehen werden Tilgungsleistungen in Höhe von 191 105,17 Euro pro Jahr im Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2019 zinslos gestundet.

§ 18

Soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes geregelt ist, gilt ergänzend das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform.

§ 19

Das Gerichtsorganisationsgesetz vom 5. Oktober 1977 (GVBl. S. 333), zuletzt geändert durch § 27 des Gesetzes vom 19. Dezember 2012 (GVBl. S. 406), BS 300-1, wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. g werden die Verbandsgemeindenamen „Rhens, Untermosel“ durch den Verbandsgemeindenamen „Rhein-Mosel“ ersetzt.

§ 20

Es treten in Kraft:

1. § 19 am 1. Juli 2014,
2. das Gesetz im Übrigen am Tage nach der Verkündung.

Begründung

A. Allgemeines

Die Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel im Landkreis Mayen-Koblenz möchten möglichst frühzeitig Maßnahmen ergreifen, um den Herausforderungen der Zukunft aktiv zu begegnen. Vor allem die demografischen Entwicklungen mit zurückgehenden Einwohnerzahlen, einer zunehmenden Zahl älterer Menschen und einer abnehmenden Zahl jüngerer Menschen und technische Fortschritte werden das Bild der Gesellschaft und auch das Anforderungsprofil an die Kommunen und ihre Verwaltungen erheblich verändern.

Vor dem Hintergrund streben die Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel eine Gebietsänderung im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform durch die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Rhein-Mosel an.

Für die Verbandsgemeinde Rhens besteht ein gemeindeimmanenter Gebietsänderungsbedarf.

Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform (KomVwRGrG; Artikel 1 des Ersten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 [GVBl. S. 272]) haben in der Regel Verbandsgemeinden mit mindestens 12 000 Einwohnerinnen und Einwohnern (EW) eine ausreichende Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft.

Wie § 2 Abs. 2 Satz 2 KomVwRGrG regelt, ist die vom Statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz zum 30. Juni 2009 festgestellte amtliche Zahl der Personen, die mit alleiniger Wohnung oder, sofern eine Person mehrere Wohnungen hat, mit ihrer Hauptwohnung in der Verbandsgemeinde gemeldet sind, maßgebend.

Die Verbandsgemeinde Rhens ist aus den Gemeinden Brey, Rhens, Spay und Waldesch durch § 20 Abs. 1 des Achten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 28. Juli 1970 (GVBl. S. 289) am 7. November 1970 neu gebildet worden.

Sie hatte am 30. Juni 2009 nach den Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz 8 701 EW (davon die Ortsgemeinde Brey 1 589 EW, die Ortsgemeinde Stadt Rhens 2 943 EW, die Ortsgemeinde Spay 1 926 EW und die Ortsgemeinde Waldesch 2 243 EW). Das Gebiet der Verbandsgemeinde Rhens umfasst eine Fläche von 28,76 Quadratkilometern.

In seiner Zweiten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2006) hat das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz nach der mittleren Variante (konstante Geburtenrate von 1,4 Kindern je Frau, eine bis 2020 um etwa zwei Jahre steigende Lebenserwartung und jährlicher Wanderungsüberschuss in Höhe von landesweit 5 000 Personen) für die Verbandsgemeinde Rhens bis zum Jahr 2020 einen Bevölkerungszuwachs von 8 836 EW (2006) um 3,80 % auf 9 172 EW, einen Rückgang der Zahl der unter 20-jährigen Einwohnerinnen und Einwohner von 1 743 EW (2006; Bevölkerungsanteil: 19,73 %) um 9,29 % auf 1 581 EW (Bevölkerungsanteil: 17,24 %) und eine Zunahme der Zahl der über 65-jährigen Einwohnerinnen und Einwohner von 1 962 EW (2006; Bevölkerungsanteil: 22,20 %) um 20,49 % auf 2 364 EW (Bevölkerungsanteil: 25,77 %) prognostiziert.

Das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz hat in seiner Dritten regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2010) nach der mittleren Variante (konstante Geburtenrate von 1,4 Kindern je Frau, eine steigende Lebenserwartung bei Frauen und Männern von 2008/2010 um etwa sieben Jahre bis zum Jahr 2060 und einen jährlichen Wanderungssaldo, der bis zum Jahr 2015 auf + 4 000 Personen absinken und im Weiteren bis zum Jahr 2060 konstant bleiben wird) für den Landkreis Mayen-Koblenz einen Bevölkerungsrückgang von 210 269 EW (2010) um – 6,15 % auf 197 330 EW im Jahr 2030 und um – 22,03 % (gegenüber dem Jahr 2010) auf 163 955 EW im Jahr 2060, einen Rückgang der Zahl der unter 20-jährigen Einwohnerinnen und Einwohner von 40 910 EW (2010; Bevölkerungsanteil: 19,46 %) um – 18,78 % auf 33 229 EW im Jahr 2030 (Bevölkerungsanteil: 16,84 %) und um – 37,69 % (gegenüber dem Jahr 2010) auf 25 490 EW im Jahr 2060 (Bevölkerungsanteil: 15,55 %) sowie eine Zunahme der Zahl der 65-jährigen und älteren Einwohnerinnen und Einwohner von 42 959 EW (2010; Bevölkerungsanteil: 20,43 %) um + 34,63 % auf 57 836 EW im Jahr 2030 (Bevölkerungsanteil: 29,31 %) und um + 30,86 % (gegenüber dem Jahr 2010) auf 56 215 EW im Jahr 2060 (Bevölkerungsanteil: 34,29 %) ermittelt.

Die Ergebnisse der Dritten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2010) des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden (tiefere Regionalisierung der vom Statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz für die Kreisebene durchgeführten Dritten regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung bis zum Jahr 2060; mittlere Variante: konstante Geburtenrate von 1,4 Kindern je Frau, eine bis 2060 um etwa sieben Jahre steigende Lebenserwartung und ein jährlicher Wanderungsüberschuss in Höhe von 4 000 Personen) weisen für die Verbandsgemeinde Rhens bis zum Jahr 2030 einen Bevölkerungsrückgang von 8 671 EW (2010) um 10,46 % auf 7 764 EW, einen Rückgang der Zahl der unter 20-jährigen Einwohnerinnen und Einwohner von 1 628 EW (2010; Bevölkerungsanteil: 18,78 %) um 22,36 % auf 1 264 EW (Bevölkerungsanteil: 16,28 %) und eine Zunahme der Zahl der über 65-jährigen Einwohnerinnen und Einwohner von 2 013 EW (2010; Bevölkerungsanteil: 23,22 %) um 24,24 % auf 2 501 EW (Bevölkerungsanteil: 32,21 %) aus.

Die Verbandsgemeinde Rhens und die Ortsgemeinden Stadt Rhens, Brey und Spay gehören zum Zweckverband Welterbe Oberes Mittelrheintal.

Unmittelbare Nachbarn der Verbandsgemeinde Rhens sind die kreisfreie Stadt Koblenz, im Landkreis Mayen-Koblenz die Verbandsgemeinde Untermosel, im Rhein-Hunsrück-Kreis die verbandsfreie Stadt Boppard und auf der rechten Rheinseite im Rhein-Lahn-Kreis die große kreisangehörige Stadt Lahnstein und die Verbandsgemeinde Loreley.

Das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform lässt einen unveränderten Fortbestand von Verbandsgemeinden mit weniger als 12 000 EW ausnahmsweise zu.

So sind nach § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG Unterschreitungen der Mindesteinwohnerzahl von 12 000 EW bei Verbandsgemeinden mit mindestens 10 000 EW, einer Fläche von mehr als 100 Quadratkilometern und mehr als 15 Ortsgemeinden in der Regel unbeachtlich.

Diese Ausnahmeregelung gilt für die Verbandsgemeinde Rhens nicht. Ihre Einwohnerzahl, Flächengröße und Zahl der Ortsgemeinden liegt deutlich unter den Werten des § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG.

§ 2 Abs. 3 Satz 2 KomVwRGrG sieht vor, dass bei Verbandsgemeinden Unterschreitungen der Mindesteinwohnerzahl von 12 000 EW aus besonderen Gründen unbeachtlich sein können, wenn die kommunalen Gebietskörperschaften die Gewähr dafür bieten, langfristig die eigenen und die übertragenen Aufgaben in fachlich hoher Qualität, wirtschaftlich sowie bürger-, sach- und ortsnah wahrzunehmen.

Besondere Gründe nennt § 2 Abs. 3 Satz 3 KomVwRGrG beispielhaft. Nach § 2 Abs. 3 Satz 3 KomVwRGrG sind besondere Gründe vor allem landschaftliche und topografische Gegebenheiten, die geografische Lage einer kommunalen Gebietskörperschaft unmittelbar an der Grenze zu einem Nachbarstaat oder einem Nachbarland, die Wirtschafts- und Finanzkraft, die Erfordernisse der Raumordnung sowie die Zahl der nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungsstreitkräfte, soweit diese nicht den deutschen Meldevorschriften unterliegen.

Je mehr die Einwohnerzahl einer Verbandsgemeinde die Mindesteinwohnerzahl von 12 000 EW unterschreitet, desto gewichtiger müssen die besonderen Gründe für einen unveränderten Fortbestand der Kommune sein.

Hinreichende besondere Ausnahmegründe im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 2 und 3 KomVwRGrG für einen unveränderten Fortbestand der Verbandsgemeinde Rhens liegen nicht vor.

Die Verbandsgemeinde Rhens gehört zwar zu den Verbandsgemeinden mit einer überdurchschnittlichen Finanzkraft. So lag in der Verbandsgemeinde Rhens im Durchschnitt der Jahre 2001 bis 2009 die Steuerkraft bei 558 Euro je Einwohnerin und Einwohner. Demgegenüber hatte im Vergleichszeitraum eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde eine durchschnittliche Steuerkraft von 538 Euro je Einwohnerin und Einwohner.

Durch die große Abweichung der Einwohnerzahl von der gesetzlich geregelten Mindesteinwohnerzahl von 12 000 EW reicht allein die überdurchschnittliche Wirtschafts- und Finanzkraft in Verbindung mit der Gewährleistung dauerhafter Leistungsfähigkeit, beurteilt mit Hilfe des Kriteriums eines im Neunjahresdurchschnitt (Jahre 2001 bis 2009) ausgeglichenen Finanzierungssaldos und des Kriteriums, dass eine Verbandsgemeinde in dem Zeitraum von 2007 bis 2009 maximal ein Jahr mit einem negativen Finanzierungssaldo aufweist, als besonderer Ausnahmegrund für einen unveränderten Fortbestand der Verbandsgemeinde Rhens nicht aus. Eine überdurchschnittliche Wirtschafts- und Finanzkraft muss mit einer den gesetzgeberisch angestrebten Größenverhältnissen zumindest annähernd entsprechenden kommunalen Gebietskörperschaft einhergehen.

Für die Verbandsgemeinde Untermosel gibt es keinen gemeindeimmanenten Gebietsänderungsbedarf. Ihre Einwohnerzahl liegt erheblich über der in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KomVwRGrG geregelten Mindesteinwohnerzahl von 12 000 EW.

Die Verbandsgemeinde Untermosel ist aus den Gemeinden Alken, Brodenbach, Burgen, Dieblich, Dreckenach (jetzt Ortsgemeinde Kobern-Gondorf), Hatzenport, Kattenes (jetzt Ortsgemeinde Löf), Kobern-Gondorf, Lehmen, Löf, Macken, Moselsürsch (jetzt Ortsgemeinde Lehmen), Niederfell, Nörtershausen, Oberfell, Winningen und Wolken durch § 21 Abs. 1 des Achten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz neu gebildet worden.

Sie hatte am 30. Juni 2009 laut den Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz 18 336 EW. Die Verbandsgemeinde Untermosel erstreckt sich auf einer Fläche von 135,38 Quadratkilometern und besteht heute aus den 14 Ortsgemeinden Alken (645 EW), Brodenbach (632 EW), Burgen (766 EW), Dieblich (2 374 EW), Hatzenport (666 EW), Kobern-Gondorf (3 244 EW), Lehmen (1 383 EW), Löf (1 479 EW), Macken (364 EW), Niederfell (1 047 EW), Nörtershausen (1 129 EW), Oberfell (1 098 EW), Winningen (2 431 EW) und Wolken (1 078 EW).

Das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz hat in seiner Zweiten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2006) nach der mittleren Variante für die Verbandsgemeinde Untermosel bis zum Jahr 2020 einen Bevölkerungsrückgang von 18 672 EW (2006) um 2,51 % auf 18 203 EW, einen Rückgang der Zahl der unter 20-jährigen Einwohnerinnen und Einwohner von 3 852 EW (2006; Bevölkerungsanteil: 20,63 %) um 15,32 % auf 3 262 EW (Bevölkerungsanteil: 17,92 %) und eine Zunahme der Zahl der über 65-jährigen Einwohnerinnen und Einwohner von 3 725 EW (2006; Bevölkerungsanteil: 19,95 %) um 18,47 % auf 4 413 EW (Bevölkerungsanteil: 24,24 %) prognostiziert.

Nach den Ergebnissen der Dritten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2010) des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden werden in der Verbandsgemeinde Untermosel bis zum Jahr 2030 die Einwohnerzahl von 18 234 EW (2010) um 12,03 % auf 16 041 EW und die Zahl der unter 20-jährigen Einwohnerinnen und Einwohner von 3 483 EW (2010; Bevölkerungsanteil: 19,10 %) um 28,60 % auf 2 487 EW (Bevölkerungsanteil: 15,50 %) zurückgehen sowie die Zahl der über 65-jährigen Einwohnerinnen und Einwohner von 3 811 EW (2010; Bevölkerungsanteil: 20,90 %) um 39,91 % auf 5 332 EW (Bevölkerungsanteil: 33,24 %) steigen.

Unmittelbare Nachbarn der Verbandsgemeinde Untermosel sind die kreisfreie Stadt Koblenz, im Landkreis Mayen-Koblenz die Verbandsgemeinden Rhens, Maifeld und Weißenthurm, im Rhein-Hunsrück-Kreis die verbandsfreie Stadt Boppard und die Verbandsgemeinden Emmelshausen und Kastellaun sowie im Landkreis Cochem-Zell die Verbandsgemeinde Treis-Karden.

Ein Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel zur neuen Verbandsgemeinde Rhein-Mosel ist eine sachgerechte Gebietsänderungsmaßnahme im Sinne der Zielsetzung der Kommunal- und Verwaltungsreform.

Das Land fördert die freiwillige Bildung der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel in erheblichem Umfang.

So gewährt das Land ihr eine einmalige einwohnerbezogene Zuweisung in Höhe von 1 031 300 Euro.

Darüber hinaus sind seitens des Landes den Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel aus Anlass eines freiwilligen Zusammenschlusses dieser Kommunen für Baumaßnahmen an den Verwaltungsgebäuden in Rhens und Kobern-Gondorf und für das Feuerwehrgerätehaus in Kobern-Gondorf sowie für eine fachliche Untersuchung zu den Organisationsstrukturen im Tourismusbereich Förderungen in Aussicht gestellt worden. Die Förderungen kommen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Vorgaben in Betracht.

Des Weiteren wird das Land der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel nach näherer Maßgabe der Förderrichtlinien der Wasserwirtschaftsverwaltung für erforderliche Maßnahmen zur Sanierung schadhafter Abwasserkanäle (Schmutz- und Mischwasserkanäle) in Kanalhaltungen der Zustandsklassen 0 und 1 ein zinsloses Darlehen von 60 v. H. und eine Zuweisung von 20 v. H. der zuwendungsfähigen Investitionskosten (zuwendungsfähige Investitionskosten von höchstens 900 000 Euro pro Jahr und von höchstens 4 500 000 Euro im Gesamtzeitraum von fünf Jahren) im Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2019 gewähren.

Außerdem werden für die aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe gewährten und auf die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel übergehenden Darlehen Tilgungsleistungen in Höhe von 191 105,17 Euro pro Jahr im Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2019 zinslos gestundet.

Mit der erheblichen finanziellen Unterstützung bekundet das Land sein gesteigertes Interesse an einer freiwilligen Optimierung der Gebiets- und Verwaltungsstrukturen der Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

§ 1 regelt die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel am 1. Juli 2014.

Nach § 2 Abs. 5 KomVwRGrG sind bei dem Zusammenschluss kommunaler Gebietskörperschaften vor allem die Erfordernisse der Raumordnung, landschaftliche und topografische Gegebenheiten, die öffentliche Verkehrsinfrastruktur, die Wirtschaftsstruktur und historische und religiöse Bindungen und Beziehungen zu berücksichtigen.

Der Rat der Verbandsgemeinde Untermosel hat in seiner Sitzung am 29. September 2010 beschlossen, dass die Gebietskörperschaft im Rahmen der in Rheinland-Pfalz anstehenden Kommunal- und Verwaltungsreform zu Gesprächen mit anderen Kommunen mit der Maßgabe, auch künftig die Zugehörigkeit aller ihr angehörenden Ortsgemeinden zum Landkreis Mayen-Koblenz zu erhalten, offen sein soll. Zudem sind von ihm die Kommunen, die an einer Fusion mit der Verbandsgemeinde Untermosel Interesse haben, gebeten worden, die Beschlüsse in ihren Gremien zeitlich so zu fassen, dass eine Entscheidung über den Zusammenschluss noch in der Freiwilligkeitsphase möglich ist.

In seiner Sitzung am 6. Dezember 2010 hat der Rat der Verbandsgemeinde Rhens beschlossen, dass er den derzeit geführten Überlegungen um die Zukunft der Gebietskörperschaft im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform grundsätzlich offen gegenübersteht und für ihn auch in Zukunft unter Erhalt der Eigenständigkeit der Stadt Rhens sowie der Ortsgemeinden Brey, Spay und Waldesch nur deren Verbleib im Landkreis Mayen-Koblenz in Betracht kommt.

Die Firma Dr. Dornbach & Partner GmbH hat in den Jahren 2010 und 2011 mehrere Modelle einer Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Rhens näher gutachterlich untersucht.

Untersucht worden sind die Modelle eines Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel zu einer Verbandsgemeinde, eines Zusammenschlusses der Verbandsgemeinde Rhens und der verbandsfreien Stadt Boppard zu einer Verbandsgemeinde sowie eines Zusammenschlusses der Verbandsgemeinde Rhens und einer aus der verbandsfreien Stadt Boppard gebildeten Verbandsgemeinde zu einer Verbandsgemeinde.

Die Firma Dr. Dornbach & Partner GmbH hat als Grundlagen der Untersuchungen hauptsächlich die Finanzhaushalte und die Ergebnishaushalte des Jahres 2009, die Stellenpläne und Geschäftsverteilungspläne, die Investitionspläne des Jahres 2009 und die Wirtschaftspläne der Verbandsgemeindewerke des Jahres 2009 herangezogen.

Bei ihren Untersuchungen ist sie zu folgenden Ergebnissen gekommen:

a) Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel zu einer Verbandsgemeinde

Möglichkeit jährlicher Einsparungen in der Kernverwaltung:	
Personalkosten:	522 000 Euro
Sachkosten:	80 000 Euro
Möglichkeit jährlicher Einsparungen bei den Betriebsaufwendungen der Eigenbetriebe:	225 000 Euro
Möglichkeit jährlicher Gesamteinsparungen:	827 000 Euro.

Verringerung der Verbandsgemeindeumlage und damit finanzielle Entlastung der Ortsgemeinden in den bisherigen Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel.

b) Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Rhens und der verbandsfreien Stadt Boppard zu einer Verbandsgemeinde

Möglichkeit jährlicher Einsparungen in der Kernverwaltung:	
Personalkosten:	952 000 Euro
Sachkosten:	152 000 Euro
Möglichkeit jährlicher Einsparungen bei den Betriebsaufwendungen der Eigenbetriebe:	422 000 Euro
Möglichkeit jährlicher Gesamteinsparungen:	1 526 000 Euro.

Finanzielle Entlastung der Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Rhens und finanzielle Entlastung des Haushalts der Stadt Boppard.

c) Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Rhens und einer aus der verbandsfreien Stadt Boppard gebildeten Verbandsgemeinde zu einer Verbandsgemeinde

Möglichkeit jährlicher Einsparungen in der Kernverwaltung:	
Personalkosten:	952 000 Euro
Sachkosten:	152 000 Euro
Möglichkeit jährlicher Einsparungen bei den Betriebsaufwendungen der Eigenbetriebe:	422 000 Euro
Möglichkeit jährlicher Gesamteinsparungen:	1 526 000 Euro.

Die Firma Dr. Dornbach & Partner GmbH hat ihre Untersuchungsergebnisse in der Sitzung des Verbandsgemeinderates Rhens am 14. März 2011 vorgestellt.

Darüber hinaus ist das Modell eines Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Untermosel und Treis-Karden von der Firma BKC Kommunal-Consult GmbH gutachterlich untersucht worden. Sie hat sich im Rahmen gutachterlicher Untersuchungen mehrerer Modelle einer Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Treis-Karden auch mit dem Modell einer solchen Gebietsänderung näher befasst. Für die Untersuchungen sind die Daten der Haushalts- und Wirtschaftspläne des Jahres 2010 und die Bilanzen der Jahre 2007 bis 2009 herangezogen worden.

In ihrem Untersuchungsbericht hat die Firma BKC Kommunal-Consult GmbH folgende Ergebnisse festgehalten:

Möglichkeit jährlicher Einsparungen in der Kernverwaltung:	
Personalkosten:	rund 440 000 Euro
Möglichkeit jährlicher Einsparungen im Bereich der Abwasserbeseitigung:	rund 100 000 Euro
Möglichkeit jährlicher Minderbelastungen der Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Treis-Karden:	rund 575 000 Euro
Möglichkeit jährlicher Mehrbelastungen der Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Untermosel:	rund 160 000 Euro.

Da die Verbandsgemeinde Untermosel bereits einen sehr guten wirtschaftlichen Status in einen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Treis-Karden einbringen würde, hätten die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Treis-Karden unter Einrechnung der zusammenschlussbedingten Einsparungen einen erheblichen Vorteil durch eine sehr starke Absenkung der Umlagebelastungen. Anders wirkt sich jedoch ein Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Untermosel auf die Umlagebelastungen der Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Untermosel aus. Trotz der Kosteneinsparungen aufgrund des Zusammenschlusses der beiden Verbandsgemeinden führt eine solidarische Verteilung der Gesamtkosten der neuen Verbandsgemeinde zu höheren Umlagebelastungen der Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Untermosel. Mithin wird dieser Zusammenschluss zwar deutliche gesamtwirtschaftliche Vorteile bringen, gleichwohl sind die wirtschaftlichen Vorteile auf der Ebene der Ortsgemeinden lediglich für die Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Treis-Karden erzielbar.

In der Sitzung am 30. Mai 2011 hat der Verbandsgemeinderat Rhens beschlossen,

- dass der Bürgermeister beauftragt wird, mit dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde Untermosel Gespräche aufzunehmen, die auf die Einleitung von Fusionsverhandlungen zwischen den Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel abzielen,
- dass die Fusionsverhandlungen unter der Moderation des Landrates des Landkreises Mayen-Koblenz stattfinden sowie seitens der Verbandsgemeinde Rhens vom Bürgermeister geführt und von einer aus dem Ältestenrat heraus zu bildenden Lenkungsgruppe, an der alle Fraktionen beteiligt sind, politisch begleitet werden sollen und
- dass die Fusionsverhandlungen mit dem Ziel geführt werden sollen, den Entwurf eines Fusionsvertrages zwischen den Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel als Grundlage für die weiteren Entscheidungen, wie etwa des Verbandsgemeinderates, an denen die Bürgerschaft zu beteiligen ist, zu erarbeiten.

Eine Lenkungsgruppe unter der Moderation des Landrates des Landkreises Mayen-Koblenz hat in eingehenden Verhandlungen den Entwurf einer Vereinbarung, die Näheres im Zusammenhang mit dem freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel enthält, ausgearbeitet. Mitglieder der Lenkungsgruppe sind für die Verbandsgemeinde Rhens ihr Bürgermeister und ihre Beigeordneten, die Fraktionsvorsitzenden im Verbandsgemeinderat und der geschäftsleitende Beamte der Verbandsgemeindeverwaltung gewesen. Der Lenkungsguppe haben für die Verbandsgemeinde Untermosel ihr Bürgermeister und ihre Beigeordneten, die Fraktionsvorsitzenden und der Vertreter von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Verbandsgemeinderat sowie zwei leitende Mitarbeiter der Verbandsgemeindeverwaltung angehört.

Der Verbandsgemeinderat Rhens hat am 22. März 2012 einstimmig beschlossen, dass ein freiwilliger Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Untermosel zur neuen Verbandsgemeinde Rhein-Mosel am 1. Juli 2014 umgesetzt werden soll. Gleichzeitig ist von ihm einstimmig beschlossen worden, mit der Verbandsgemeinde Untermosel eine schriftliche Vereinbarung dazu abzuschließen. In den diesem Beschluss zugrundeliegenden Beratungen haben noch einmal insbesondere folgende Punkte eine Rolle gespielt:

- Die rechtliche Eigenständigkeit der vier Ortsgemeinden Stadt Rhens, Brey, Spay und Waldesch muss erhalten bleiben. Bei einem Zusammenschluss mit der Stadt Koblenz oder einem Zusammenschluss mit der Stadt Boppard zu einer verbandsfreien Gemeinde wird es die rechtliche Eigenständigkeit der Ortsgemeinden sowie ihre Organe mit den umfassenden Aufgaben nicht mehr geben.
- Für einen freiwilligen Zusammenschluss mit einer aus der verbandsfreien Stadt Boppard gebildeten Verbandsgemeinde ist keine Zustimmung des dortigen Stadtrates zu erwarten.
- Für die Bürgerinnen und Bürger der Ortsgemeinden Stadt Rhens, Brey und Spay ist eine Kommunalverwaltung in Boppard (von Rhens aus 11,0 Kilometer [km] Fahrstrecke und zehn Minuten Fahrzeit; von Brey aus 10,2 km Fahrstrecke und neun Minuten Fahrzeit und von Spay aus

8,3 km Fahrstrecke und acht Minuten Fahrzeit) eher als die Verbandsgemeindeverwaltung in Kobern-Gondorf (von Rhens aus 19,8 km Fahrstrecke und 23 Minuten Fahrzeit; von Brey aus 20,1 km Fahrstrecke und 25 Minuten Fahrzeit und von Spay aus 21,9 km Fahrstrecke und 25 Minuten Fahrzeit) erreichbar. Allein die Bürgerinnen und Bürger der Ortsgemeinde Waldesch haben nach Kobern-Gondorf (12,3 km Fahrstrecke und 15 Minuten Fahrzeit) eine kürzere Entfernung als nach Boppard (15,9 km Fahrstrecke und 19 Minuten Fahrzeit) zurückzulegen. Dadurch, dass die Bürgerinnen und Bürger der Ortsgemeinden Stadt Rhens, Brey und Spay Verwaltungsangelegenheiten in einem Bürgerbüro der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel in Rhens erledigen können, ist für sie die weitere Entfernung nach Kobern-Gondorf im Vergleich zur Entfernung nach Boppard weitgehend ohne Bedeutung.

– Die weitere Zugehörigkeit der Ortsgemeinden Stadt Rhens, Brey, Spay und Waldesch zum Landkreis Mayen-Koblenz gewährleistet eine schnelle Erreichbarkeit der Kreisverwaltung in Koblenz (von Rhens aus 9,9 km Fahrstrecke und neun Minuten Fahrzeit; von Brey aus 11,5 km Fahrstrecke und elf Minuten Fahrzeit; von Spay aus 13,2 km Fahrstrecke und zwölf Minuten Fahrzeit und von Waldesch aus 12,3 km Fahrstrecke und zwölf Minuten Fahrzeit). Bei einem Wechsel der vier Ortsgemeinden in den Rhein-Hunsrück-Kreis ist die Entfernung zur Kreisverwaltung in Simmern/Hunsrück erheblich länger (von Rhens aus 50,4 km Fahrstrecke und 48 Minuten Fahrzeit; von Brey aus 50,7 km Fahrstrecke und 49 Minuten Fahrzeit; von Spay aus 52,5 km Fahrstrecke und 50 Minuten Fahrzeit und von Waldesch aus 44,4 km Fahrstrecke und 42 Minuten Fahrzeit). In Boppard werden lediglich einige Landkreisaufgaben wahrgenommen wie die Aufgaben der Kraftfahrzeugzulassungsstelle und des Job-Centers.

Am 22. März 2012 ist vom Verbandsgemeinderat Untermosel beschlossen worden, dass ein freiwilliger Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Rhens zur neuen Verbandsgemeinde Rhein-Mosel am 1. Juli 2014 und der Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung mit ihr dazu erfolgen sollen. Den Beschluss zum freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel zur neuen Verbandsgemeinde Rhein-Mosel hat er mit 26 Ja-Stimmen bei einer Nein-Stimme und einer Enthaltung gefasst. Der Abschluss einer Vereinbarung über die freiwillige Bildung dieser neuen Verbandsgemeinde ist mit 26 Ja-Stimmen bei zwei Enthaltungen beschlossen worden.

Der freiwilligen Bildung der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel aus den Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel am 1. Juli 2014 und dem Abschluss einer Vereinbarung dazu haben

der Ortsgemeinderat Waldesch	am 24. April 2012	(einstimmig),
der Ortsgemeinderat Brey	am 19. Juni 2012	(elf Ja-Stimmen und drei Enthaltungen),
der Stadtrat Rhens	am 31. Mai 2012	(17 Ja-Stimmen und eine Enthaltung) und
der Ortsgemeinderat Spay	am 28. Juni 2012	(13 Ja-Stimmen und drei Nein-Stimmen)

sowie

der Ortsgemeinderat Oberfell	am 30. März 2012	(einstimmig),
der Ortsgemeinderat Dieblich	am 2. April 2012	(einstimmig),
der Ortsgemeinderat Macken	am 11. April 2012	(einstimmig),
der Ortsgemeinderat Wolken	am 17. April 2012	(14 Ja-Stimmen und eine Nein-Stimme),
der Ortsgemeinderat Löf	am 18. April 2012	(einstimmig),
der Ortsgemeinderat Kobern-Gondorf	am 23. April 2012	(13 Ja-Stimmen und zwei Nein-Stimmen),
der Ortsgemeinderat Brodenbach	am 26. April 2012	(einstimmig),
der Ortsgemeinderat Hatzenport	am 26. April 2012	(elf Ja-Stimmen und eine Nein-Stimme),
der Ortsgemeinderat Nörtershausen	am 2. Mai 2012	(elf Ja-Stimmen, zwei Nein-Stimmen und zwei Enthaltungen),
der Ortsgemeinderat Winningen	am 9. Mai 2012	(elf Ja-Stimmen und eine Nein-Stimme),
der Ortsgemeinderat Alken	am 15. Mai 2012	(einstimmig),
der Ortsgemeinderat Niederfell	am 24. Mai 2012	(einstimmig) und
der Ortsgemeinderat Lehmen	am 29. Mai 2012	(13 Ja-Stimmen und zwei Nein-Stimmen)

durch entsprechende Beschlüsse zugestimmt.

Der Ortsgemeinderat Burgen hat am 25. April 2012 der freiwilligen Bildung der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel aus den Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel nicht zugestimmt (vier Ja-Stimmen [für den freiwilligen Zusammenschluss] und sieben Nein-Stimmen [gegen den freiwilligen Zusammenschluss]).

In der Sitzung des Ortsgemeinderates Nörtershausen am 2. Mai 2012 ist im Zusammenhang mit dem freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel Folgendes erbeten worden:

– Die angestrebte Änderung, dass die Grundschülerinnen und Grundschüler aus Nörtershausen künftig die Grundschule in Waldesch statt, wie bisher, die Grundschule im Bopparder Ortsbezirk Buchholz besuchen, soll eng und kooperativ mit den Eltern und der Ortsgemeinde Nörtershausen abgestimmt werden.

– Der zur Stadt Boppard gehörende Teil Pfaffenhecks soll in die Ortsgemeinde Nörtershausen eingegliedert und mit deren Teil Pfaffenhecks zusammengeführt werden.

Sowohl der Grundschulbesuch der Grundschülerinnen und Grundschüler aus Nörtershausen als auch eine Umgliederung Pfaffenhecks aus der Stadt Boppard in die Ortsgemeinde Nörtershausen stehen in keinem inhaltlichen Bezug zur freiwilligen Bildung der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel aus den Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel oder zur Kommunal- und Verwaltungsreform im Übrigen.

Der Grundschulbesuch der Grundschülerinnen und Grundschüler aus Nörtershausen kann losgelöst vom freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel organisiert werden.

Eine Umgliederung Pfaffenhecks aus der Stadt Boppard in die Ortsgemeinde Nörtershausen ist keine Gebietsänderung, die zu den Maßnahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform gehört. Auf der jetzigen ersten Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform werden Gebietsänderungen durch Zusammenschlüsse ganzer verbandsfreier Gemeinden oder Verbandsgemeinden oder durch eine Aufteilung der Ortsgemeinden von Verbandsgemeinden herbeigeführt. Ungeachtet dessen muss eine Umgliederung Pfaffenhecks aus der Stadt Boppard in die Ortsgemeinde Nörtershausen mit der Änderung einer Landkreisgrenze einhergehen. Deshalb sollte die Realisierung dieser Umgliederung im Kontext der nächsten Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform geprüft werden. Geplant ist, auf der nächsten Reformstufe die Gebiets- und Verwaltungsstrukturen der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte zu optimieren. Dann sollen auch Gebietsänderungen auf der gemeindlichen Ebene, die derzeit mit Änderungen von Landkreisen verbunden wären, vorgenommen werden. Vorgesehen ist, die nächste Reformstufe unmittelbar nach den allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2014 zu beginnen und Mitte 2019 mit der Umsetzung der Maßnahmen abzuschließen.

Am 2. Juli 2012 ist die Vereinbarung über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Rhein-Mosel im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform von den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel unterzeichnet worden.

Zu der Gebietsänderung sind die Bürgerinnen und Bürger einbezogen worden.

In der Verbandsgemeinde Untermosel haben Informationsveranstaltungen über einen freiwilligen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Rhens am 15. November 2011 und am 28. Februar 2012 in Kobern-Gondorf, am 16. November 2011 in Macken, am 17. November 2011 in Wolken, am 22. November 2011 in Löf, am 24. November 2011 in Winningen, am 28. November 2011 in Niederfell, am 29. November 2011 in Alken und in Oberfell, am 30. November 2011 in Nörtershausen, am 6. Dezember 2011 in Burgen, am 8. Dezember 2011 in Hatzenport, am 12. Dezember 2011 in Brodenbach, am 20. Dezember 2011 in Dieblich und am 21. Dezember 2011 in Lehmen stattgefunden.

Die Kommunal- und Verwaltungsreform ist in der Verbandsgemeinde Rhens in Einwohnerversammlungen am 3. Februar 2011 in Spay und am 20. Oktober 2011 in Waldesch thematisiert worden.

Zudem hat es in der Verbandsgemeinde Rhens Informationsveranstaltungen über einen freiwilligen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Untermosel am 29. Februar 2012 in Brey, am 5. März 2012 in Rhens, am 6. März 2012 in Waldesch und am 7. März 2012 in Spay gegeben.

Ferner ist den Bürgerinnen und Bürger ermöglicht worden, sich über einen freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel auf den Internet-Homepages und in den Bekanntmachungsorganen der Kommunen näher zu informieren.

Die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel wird etwa 27 000 Einwohnerinnen und Einwohner, eine Fläche von 164 Quadratkilometern und 18 Ortsgemeinden haben.

Sie grenzt in südwestlicher Richtung an die kreisfreie Stadt Koblenz an. Ihre Ortsgemeinden liegen im Wesentlichen am linken Rheinufer und an beiden Ufern des Unterlaufs der Mosel, im Bereich der nördlichen Ausläufer des Hunsrücks sowie auf den Anhöhen zum Maifeld.

Verkehrsmäßig erschlossen wird die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel durch die Bundeswasserstraßen des Rheins und der Mosel, die zweigleisige Eisenbahnstrecke am linken Rheinufer, die zweigleisige Eisenbahnstrecke am linken Moselufer, die Bundesautobahnen 48 und 61, die Bundestraßen 9, 49, 327, 411 und 416, die Landesstraßen 52, 82, 113, 117, 122, 125, 205, 206, 207 und 208 und etliche Kreisstraßen. Die Gebiete der bisherigen Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel werden über die Landesstraße 208 miteinander verbunden. Sie verläuft vom Rheintal über den Hunsrück ins Moseltal.

Die Verbandsgemeindeverwaltung Rhens hat mit Schreiben vom 28. September 2012 dem Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur folgende Stellungnahme der Ortsgemeinde Waldesch zur Landesstraße 208 mitgeteilt:

„Die Landesstraße 208 ist eine wichtige regionale Verbindung zwischen den Orten Rhens und Waldesch und im weiteren Verlauf Richtung Kobern-Gondorf. Diese direkte Verbindung der Ortsgemeinde Waldesch zu den beiden künftigen Verwaltungsstellen Rhens und Kobern-Gondorf soll ausgebaut und in diesem dann vorhandenen guten Zustand erhalten werden.“

In der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel wird es mit Kobern-Gondorf und der Stadt Rhens zwei Grundzentren geben. Die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel mit ihren Ortsgemeinden wird zu demselben Mittelbereich (Koblenz-Lahnstein) wie bisher die Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel mit ihren Ortsgemeinden gehören. Oberzentrum für die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel mit ihren Ortsgemeinden wird die Stadt Koblenz sein. Sie ist bisher bereits das Oberzentrum für die Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel mit ihren Ortsgemeinden.

Die Wirtschaftsstruktur der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel wird durch kleine und mittlere Betriebe des Agrar-, Produktions- und Dienstleistungssektors geprägt sein. Eine große Bedeutung werden der Weinbau und der Fremdenverkehr haben.

Die Kriterien der historischen und religiösen Bindungen und Beziehungen sprechen nicht gegen einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel.

Mit dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel werden zwei kommunale Gebietskörperschaften als Ganzes innerhalb des Landkreises Mayen-Koblenz zusammengeschlossen.

§ 2 Abs. 4 Satz 1 KomVwRGrG gibt vor, dass verbandsfreie Gemeinden oder Verbandsgemeinden als Ganzes und innerhalb desselben Landkreises zusammengeschlossen werden sollen. Nach § 2 Abs. 4 Satz 2 KomVwRGrG kann eine Ausnahme davon zugelassen werden, vor allem wenn innerhalb desselben Landkreises ein Zusammenschluss zu einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde mit einer ausreichenden Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft nicht möglich ist. Wie § 2 Abs. 4 Satz 3 KomVwRGrG regelt, können im Ausnahmefall auch die Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde in mehrere andere Verbandsgemeinden eingegliedert, die Ortsgemeinden einer

Verbandsgemeinde und die Ortsgemeinden mehrerer anderer Verbandsgemeinden zu neuen Verbandsgemeinden zusammengeschlossen sowie eine Ortsgemeinde aus einer Verbandsgemeinde ausgegliedert und in eine andere Verbandsgemeinde eingegliedert werden.

Zu § 2

§ 2 Satz 1 legt den Namen der neuen Verbandsgemeinde fest. Danach führt die neue Verbandsgemeinde den Namen „Rhein-Mosel“.

In § 2 Satz 2 ist als Sitz der neuen Verbandsgemeinde Kobern-Gondorf bestimmt.

Die neue Verbandsgemeinde wird einen Doppelnamen haben. Er setzt sich aus den Namen der Flüsse (Rhein und Mosel), an denen jeweils ein Teil der Ortsgemeinden der neuen Verbandsgemeinde liegt, zusammen.

Mithin trägt die neue Verbandsgemeinde nicht den Namen der Gemeinde, in der ihre Verwaltung den Sitz hat.

Die Verbandsgemeinde Rhens ist nach ihrer Sitzgemeinde benannt. Demgegenüber hat die Verbandsgemeinde Untermosel einen landschaftsbezogenen Namen.

§ 66 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) regelt, dass die Verbandsgemeinde den Namen der Gemeinde, die Sitz der Verwaltung ist, führt, soweit gesetzlich keine andere Bestimmung getroffen worden ist.

Die Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel haben sich in ihrer Vereinbarung vom 2. Juli 2012 darauf verständigt, dass die neue Verbandsgemeinde den Sitz in Kobern-Gondorf haben und den Namen „Rhein-Mosel“ tragen soll.

§ 2 Satz 3 legt fest, dass die neue Verbandsgemeinde jeweils eine Verwaltungsstelle in Rhens und in Kobern-Gondorf hat. Diese gesetzliche Festlegung wird von den Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel ausdrücklich befürwortet.

Eine Verwaltungsstelle im Sinne des § 2 Satz 3 ist nicht gleichbedeutend mit einer Verwaltungsstelle für einen Ortsbezirk nach § 77 GemO.

Die Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel möchten gemäß ihrer Vereinbarung vom 2. Juli 2012 der Verwaltungsstelle in Rhens mindestens ein Bürgerbüro und ein Tourismusbüro zuordnen.

Aufgrund der Bürgerbüros in Rhens und Kobern-Gondorf können die Bürgerinnen und Bürger der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel Verwaltungsangelegenheiten in denselben Orten wie bisher in den Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel erledigen.

Im Gebiet der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel ist auch die Ausübung von Ehrenämtern und ehrenamtlichen Tätigkeiten auf der Verbandsgemeindeebene gut möglich.

Selbst wenn Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse ausschließlich am Sitz der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel in Kobern-Gondorf stattfinden werden, ergibt sich dadurch für Rats- und Ausschussmitglieder aus dem Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Rhens kein unzumutbarer Aufwand für die Fahrten zum und vom Sitzungsort und damit keine wesentliche Erschwernis bei der Wahrnehmung ihrer Ehrenämter. Entsprechendes trifft für die Rats- und Ausschussmitglieder aus dem Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Untermosel zu, falls Sitzungen des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel und seiner Ausschüsse in Rhens stattfinden. Die Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse können auch an wechselnden Orten innerhalb des Gebietes der Verbandsgemeinde durchgeführt werden.

Ebenso lässt sich die Betreuung der Ortsgemeinden durch die Verwaltung der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel gut gewährleisten.

In der folgenden Übersicht sind die Entfernungen (Routenplaner Google Maps) aus den einzelnen Ortsgemeinden nach Kobern-Gondorf, der Sitzgemeinde der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel, und nach Rhens, wo die neue Kommune ihre zweite Verwaltungsstelle hat, genannt:

	Stadt Rhens		**Kobern-Gondorf**	
Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Rhens	**Fahrstrecke in Kilometern**	**Fahrzeit in Minuten**	**Fahrstrecke in Kilometern**	**Fahrzeit in Minuten**
Brey	1,5	3	20,1	25
Stadt Rhens	0,0	0	19,8	23
Spay	3,2	4	21,9	25
Waldesch	6,9	10	12,3	15
Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Untermosel				
Alken	20,3	22	7,5	8
Brodenbach	22,6	24	10,0	10
Burgen	27,7	29	15,1	15
Dieblich	14,9	17	4,0	7
Hatzenport	25,0	28	12,0	12
Kobern-Gondorf	19,0	22	0,0	0
Lehmen	20,8	26	3,4	7
Löf	22,8	28	9,8	12
Macken	33,4	35	20,8	21
Niederfell	18,5	21	2,1	4
Nörtershausen	15,3	17	14,4	17
Oberfell	18,7	21	5,8	7
Winningen	19,4	21	7,0	11
Wolken	25,7	24	10,1	14

Zu § 3

Nach § 3 Satz 1 bleiben die Ortsgemeinden Kobern-Gondorf und Stadt Rhens jeweils Grundzentrum.

§ 3 Satz 2 und 3 entspricht § 11 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG).

Die neue Verbandsgemeinde erhält, so § 3 Satz 2, für die Ortsgemeinden Kobern-Gondorf und Stadt Rhens als Grundzentren und deren Verflechtungsbereiche, die am Tage der Verkündung des Landesgesetzes über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Rhein-Mosel im regionalen Raumordnungsplan ausgewiesen sind, jeweils einen Leistungsansatz nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a LFAG.

Wie § 3 Satz 3 ausführt, hat die neue Verbandsgemeinde den auf den Leistungsansatz der Ortsgemeinde Kobern-Gondorf entfallenden Teilbetrag ihrer Schlüsselzuweisungen zu 70 v. H. an die Ortsgemeinde Kobern-Gondorf und den auf den Leistungsansatz der Ortsgemeinde Stadt Rhens entfallenden Teilbetrag ihrer Schlüsselzuweisungen zu 70 v. H. an die Ortsgemeinde Stadt Rhens weiterzuleiten.

Zu § 4

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 finden die Wahlen zum Verbandsgemeinderat und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel am Tage der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2014 statt.

§ 4 Abs. 1 Satz 2 legt als Tag für eine etwaige Stichwahl zur Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel den 14. Tag nach der ersten Wahl fest.

Die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Rhein-Mosel erfordert die Wahl eines Verbandsgemeinderates und einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 KomVwRGrG ist der Verbandsgemeinderat der neu gebildeten Verbandsgemeinde am Tag des Inkrafttretens der Gebietsänderung oder, sofern dieser Tag nicht auf einen Sonntag fällt, am darauffolgenden Sonntag zu wählen.

Die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel sollte an dem Tag durchgeführt werden, an dem die Wahl zum Verbandsgemeinderat dieser Kommune stattfindet.

Gründe dafür sind insbesondere die innere Verbindung der Wahlen, die Vermeidung mehrerer Wahlen in kurzer Zeit im Interesse der Bürgerinnen und Bürger und der Wahlvorstandsmitglieder sowie wahlorganisatorische Gesichtspunkte und Kostenaspekte.

§ 4 Abs. 1 Satz 1 sieht für die Wahl zum Verbandsgemeinderat und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel einen Wahltag vor der Bildung der kommunalen Gebietskörperschaft vor.

Gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) finden die allgemeinen Kommunalwahlen in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 2014 statt. § 71 Abs. 1 Satz 2 KWG verpflichtet die Landesregierung zur Festsetzung des Wahltages.

Den Zeitraum, in dem Stichwahlen zu den Wahlen der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister abzuhalten sind, bestimmt § 60 Abs. 3 KWG. Die Regelung schreibt die Durchführung der Stichwahlen binnen 21 Tagen nach der ersten Wahl vor.

Mit der Durchführung der Wahlen zum Verbandsgemeinderat und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters am Tage der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2014 sowie einer etwaigen Stichwahl zur Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters am 14. Tag nach der ersten Wahl kann gewährleistet werden, dass am Tage der Gebietsänderung oder zeitnah dazu die Organe der neuen Verbandsgemeinde Rhein-Mosel vorhanden sind.

Die Wahlzeit des am Tage der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2014 gewählten Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel beginnt nach § 4 Abs. 1 Satz 3 am 1. Juli 2014 und damit am Tag der Bildung der neuen kommunalen Gebietskörperschaft.

Für den Beginn der Amtszeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde ist der Ernennungszeitpunkt maßgebend. Nach § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 54 Abs. 1 Satz 1 GemO in Verbindung mit §§ 6 und 8 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), geändert durch Artikel 15 Abs. 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), in Verbindung mit § 10 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) wird die Ernennung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einer Verbandsgemeinde, wenn nicht in der Ernennungsurkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist, mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde wirksam.

Die Wahlzeit der Verbandsgemeinderäte der Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel endet mit dem Ablauf des Tages vor der Bildung der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel, das heißt mit dem Ablauf des 30. Juni 2014.

An diesem Tag läuft auch die Amtszeit der Bürgermeister der Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel vorzeitig ab.

§ 4 Abs. 2 regelt, dass für die Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen zum Verbandsgemeinderat und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel einschließlich einer etwaigen Stichwahl ein gemeinsames Wahlgebiet, das aus den Gebieten der Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel besteht, maßgebend ist.

Damit der Verbandsgemeinderat und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel ausreichend demokratisch legitimiert werden, müssen die Wahlberechtigten in den Gebieten der Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel die beiden Organe wählen können. Um eine Vorbereitung und Durchführung der Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel vor deren Bildung zu ermöglichen, ist die Schaffung eines gemeinsamen Wahlgebietes aus den Gebieten der Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel erforderlich. Dies bedarf einer gesetzlichen Regelung.

§ 4 Abs. 3 überträgt die Wahlleiterfunktion für die Wahlen zum Verbandsgemeinderat und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel einschließ-

lich einer etwaigen Stichwahl dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde Untermosel, bei dessen Verhinderung der oder dem zu seiner allgemeinen Vertretung berufenen Beigeordneten der Verbandsgemeinde Untermosel.

Nach § 53 in Verbindung mit § 7 Satz 1 KWG ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister Wahlleiterin oder Wahlleiter, bei deren oder dessen Verhinderung die oder der zu ihrer oder seiner allgemeinen Vertretung berufene Beigeordnete. Aus § 58 KWG ergibt sich, dass die Regelung des § 7 Satz 1 KWG für die Wahl der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend gilt. Wer als Bewerberin oder Bewerber an der Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters teilnimmt, kann gemäß § 59 Abs. 1 KWG bei dieser Wahl nicht Wahlleiterin oder Wahlleiter sein. § 59 Abs. 2 Satz 1 KWG schreibt vor, dass bei einer Bewerbung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters an ihre oder seine Stelle als Wahlleiterin oder Wahlleiter die oder der Erste Beigeordnete tritt, sofern sich diese oder dieser nicht ebenfalls bewirbt, anderenfalls als Wahlleiterin oder Wahlleiter die weiteren Beigeordneten in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis treten. Nehmen alle Beigeordneten an der Wahl als Bewerberinnen oder Bewerber teil, so bestimmt nach § 4 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 3 KomVwRGrG die Aufsichtsbehörde die Wahlleiterin oder den Wahlleiter.

§ 4 Abs. 4 entspricht § 4 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 und Satz 3 und 4 KomVwRGrG.

Mit § 4 Abs. 4 Satz 1 wird ein Rechtsanspruch der am 30. Juni 2014 amtierenden Bürgermeister der Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel auf eine Verwendung als hauptamtliche Beigeordnete der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel begründet. Dieser Rechtsanspruch gilt für den Rest ihrer Amtszeiten.

Der derzeitige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Rhens ist für einen Zeitraum bis zum 31. Dezember 2014 gewählt. Sofern er am 30. Juni 2014 als Bürgermeister der Verbandsgemeinde Rhens amtieren wird, steht ihm ein Rechtsanspruch für eine Verwendung als hauptamtlicher Beigeordneter der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel in der Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2014 zu.

Die Amtszeit des derzeitigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Untermosel läuft bis zum 28. Februar 2017. Falls er am 30. Juni 2014 als Bürgermeister der Verbandsgemeinde Untermosel amtieren wird, hat er einen Rechtsanspruch für eine Verwendung als hauptamtlicher Beigeordneter der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel in der Zeit vom 1. Juli 2014 bis zum 28. Februar 2017.

Die am 30. Juni 2014 amtierenden Bürgermeister der Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel müssen diesen Rechtsanspruch nicht ausüben.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 2 sind die am 30. Juni 2014 amtierenden Bürgermeister der Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel nicht verpflichtet, bei der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel ein gleich oder geringer zu bewertendes Amt im Sinne des § 18 Abs. 1 BeamtStG zu übernehmen.

Sofern die am 30. Juni 2014 amtierenden Bürgermeister der Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel keine Verwendung als hauptamtliche Beigeordnete der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel beanspruchen und kein gleich oder geringer zu bewertendes Amt bei der neuen Verbandsgemeinde übernehmen werden, sind sie in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen.

§ 4 Abs. 4 Satz 3 bestimmt, dass bei einer Versetzung der am 30. Juni 2014 amtierenden Bürgermeister der Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel in den einstweiligen Ruhestand § 1 des Landesgesetzes zur Ersetzung und Ergänzung von Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes vom 21. Dezember 2007 (GVBl. S. 283 – 285 –), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 430), BS 2032-2, in Verbindung mit § 66 Abs. 8 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) entsprechende Anwendung findet.

Demzufolge erhalten die am 30. Juni 2014 amtierenden Bürgermeister der Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel im Falle ihrer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, unabhängig von den ruhegehaltfähigen Dienstzeiten, während der ersten fünf Jahre, längstens bis zum Ablauf der Amtszeit oder bis zum vorherigen Ruhestand, ein Ruhegehalt, das 71,75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sie sich zur Zeit ihrer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand befunden haben, beträgt.

Nach § 4 Abs. 5 gilt das Beamtenverhältnis des am 30. Juni 2014 amtierenden Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Rhens oder Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Untermosel als nicht unterbrochen, wenn er in das Amt des Bürgermeisters oder für den Rest seiner Amtszeit als hauptamtlicher Beigeordneter der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel berufen wird.

§ 4 Abs. 6 regelt, dass dem derzeit amtierenden Bürgermeister der Verbandsgemeinde Rhens bei einem Eintritt in den Ruhestand am 1. Januar 2015 vorübergehend ein erhöhter Ruhegehaltssatz nach Maßgabe des § 1 des Landesgesetzes zur Ersetzung und Ergänzung von Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 14 a Abs. 2 bis 4 BeamtVG gewährt wird.

Zu § 5

§ 5 Satz 1 und 2 entspricht den Grundsätzen des § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 1 GemO.

Nach § 5 Satz 1 hat die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel eine Beigeordnete, einen Beigeordneten oder zwei Beigeordnete.

§ 5 Satz 2 ermöglicht der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel in ihrer Hauptsatzung zu bestimmen, dass die Zahl der Beigeordneten bis auf vier erhöht wird.

In § 5 Satz 3 ist eine weitere vorübergehende Erhöhung der Zahl der Beigeordneten der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel vorgesehen. Sofern der am 30. Juni 2014 amtierende Bürgermeister der Verbandsgemeinde Rhens oder Bürgermeister der Verbandsgemeinde Untermosel seine Verwendung als hauptamtlicher Beigeordneter der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel beansprucht, wird er nicht auf die ansonsten geltende Höchstzahl der Beigeordneten dieser Kommune angerechnet. In der Hauptsatzung der neuen Verbandsgemeinde bedarf die in § 5 Satz 3 geregelte zeitweise Erhöhung der Zahl der Beigeordneten keiner Festlegung.

Findet der am 30. Juni 2014 amtierende Bürgermeister der Verbandsgemeinde Rhens oder Bürgermeister der Verbandsge-

meinde Untermosel als hauptamtlicher Beigeordneter der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel Verwendung, muss ihm nach § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 3 Satz 1 GemO die Leitung eines angemessenen Geschäftsbereiches übertragen werden.

§ 5 Satz 4 schließt die Anwendung des § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 2 Satz 5, § 53 a Abs. 1 und Abs. 3 bis 5 und § 55 Abs. 2 GemO im Hinblick auf die am 30. Juni 2014 amtierenden Bürgermeister der Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel aus.

Nach § 50 Abs. 2 Satz 5 GemO gehen bei der Festsetzung der Reihenfolge der allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters durch die Beigeordneten die hauptamtlichen Beigeordneten den ehrenamtlichen Beigeordneten vor.

§ 53 a Abs. 1 GemO schreibt vor, dass die Beigeordneten vom Gemeinderat gemäß den Bestimmungen des § 40 GemO zu wählen sind und § 53 Abs. 3 und 4 GemO entsprechend gilt.

Mithin ist für die Verwendung der am 30. Juni 2014 amtierenden Bürgermeister der Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel als hauptamtliche Beigeordnete der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel keine Wahl seitens des Verbandsgemeinderates der neuen Verbandsgemeinde notwendig.

§ 53 a Abs. 3 GemO enthält Regelungen zur Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers einer oder eines hauptamtlichen Beigeordneten.

Die Regelungen des § 53 a Abs. 4 und 5 GemO beziehen sich auf die Ausschreibung der Stellen der hauptamtlichen Beigeordneten.

§ 55 Abs. 2 GemO umfasst Regelungen zur Abwahl hauptamtlicher Beigeordneter.

§ 5 Satz 3 und 4 entspricht im Wesentlichen § 4 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 KomVwRGrG.

Zu § 6

§ 6 Satz 1 schreibt die Wahl einer Wehrleiterin oder eines Wehrleiters und von zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Wehrleiterin oder des Wehrleiters der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel sowie ihre Bestellung auf die Dauer von zehn Jahren und ihre Ernennung zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten innerhalb von drei Monaten nach der Gebietsänderung vor.

In § 6 Satz 2 ist geregelt, dass für die Wahlen die Wehrführer in den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel wahlberechtigt sind.

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) obliegen die Bestellung der Wehrleiterin oder des Wehrleiters sowie der Vertreterinnen oder Vertreter und deren Ernennung zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel. § 14 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 LBKG sieht ebenfalls vor, dass die ehrenamtlichen Führungskräfte jeweils auf die Dauer von zehn Jahren bestellt werden.

Wie § 6 Satz 3 bestimmt, bleiben der Wehrleiter und der Vertreter des Wehrleiters der Verbandsgemeinde Rhens bis zur Bestellung und Ernennung der Wehrleiterin oder des Wehrleiters und der Vertreterinnen oder Vertreter der Wehrleiterin oder des Wehrleiters der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel in ihren Funktionen für das Gebiet der Verbandsgemeinde Rhens.

Nach § 6 Satz 4 gilt die Regelung des § 6 Satz 3 für den Wehrleiter und den Vertreter des Wehrleiters der Verbandsgemeinde Untermosel in Bezug auf das Gebiet der Verbandsgemeinde Untermosel entsprechend.

Zu § 7

§ 7 legt fest, dass die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel die Aufgaben der Wirtschaftsförderung und der Fremdenverkehrsförderung, soweit sie von überörtlicher Bedeutung sind, als Selbstverwaltungsaufgaben wahrnimmt.

Mit dem durch Artikel 11 Nr. 1 Buchst. a des Zweiten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280) in § 67 GemO eingefügten, seit dem 1. Januar 2011 geltenden neuen Absatz 3 ist den Verbandsgemeinden die Möglichkeit eröffnet worden, die Aufgaben der Wirtschaftsförderung und der Fremdenverkehrsförderung, soweit sie von überörtlicher Bedeutung sind, als Selbstverwaltungsaufgaben wahrzunehmen.

Die Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel haben sich in ihrer Vereinbarung darauf verständigt, dass diese Aufgaben von der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel ausgeübt werden sollen. Nach der Vereinbarung der beiden Verbandsgemeinden vom 2. Juli 2012 gehört dazu die Trägerschaft für das Gästehaus „Alt Rhens“ in Rhens.

Zu § 8

Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 hat die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach der Gebietsänderung einen Flächennutzungsplan aufzustellen.

Im Flächennutzungsplan als vorbereitenden Bauleitplan wird die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen für das gesamte Gebiet einer Kommune dargestellt. Er ist mithin ein sehr wichtiger Rahmen für die Entwicklung der neuen Verbandsgemeinde.

§ 8 Abs. 1 Satz 2 stellt klar, dass die Flächennutzungspläne für die Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel in deren Gebieten fortgelten, bis der Flächennutzungsplan für die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel wirksam wird.

Die rechtlichen Grundlagen für die Fortgeltung bestehender Flächennutzungspläne bei Änderungen von Kommunen in ihrem Gebiet oder Bestand enthält § 204 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB).

§ 204 Abs. 2 Satz 1 BauGB regelt, dass im Falle einer Änderung von Kommunen in ihrem Gebiet oder Bestand unbeschadet abweichender landesrechtlicher Regelungen bestehende Flächennutzungspläne fortgelten. Nach § 204 Abs. 2 Satz 3 BauGB bleiben die Befugnis und die Pflicht der Kommune, fortgeltende Flächennutzungspläne aufzuheben oder für das neue Gebiet zu ergänzen oder durch einen neuen Flächennutzungsplan zu ersetzen, unberührt.

§ 8 Abs. 2 Satz 1 sieht vor, dass das am 30. Juni 2014 bestehende Ortsrecht der Verbandsgemeinden Rhens und Unter-

mosel, etwa Satzungen der Verbandsgemeinden, in deren Gebieten fortgelten, bis es von der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel aufgehoben oder durch neues Ortsrecht ersetzt wird.

Nach § 8 Abs. 2 Satz 2 ist die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel verpflichtet, das bestehende Ortsrecht der Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel für die Abwasserbeseitigung bis zum 1. Januar 2021 aufzuheben oder durch neues Ortsrecht zu ersetzen.

Für das im Übrigen bestehende Ortsrecht der Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 verlangt § 8 Abs. 2 Satz 3, dass es bis zum 1. Januar 2018 aufgehoben oder durch neues Ortsrecht ersetzt werden muss.

Die in § 8 Abs. 2 Satz 2 getroffene Festlegung eines Zeitraums von sechseinhalb Jahren nach der Gebietsänderung, innerhalb dessen das bestehende Ortsrecht der Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel für die Abwasserbeseitigung aufzuheben oder durch neues Ortsrecht zu ersetzen ist, korrespondiert mit der Festlegung in ihrer Vereinbarung vom 2. Juli 2012 zur Angleichung der Benutzungsgebühren und Beiträge für die Abwasserbeseitigung.

So haben die Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel vereinbart, dass die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel für die Kalkulationen der Benutzungsgebühren und Beiträge für die Abwasserbeseitigung die von ihnen betriebenen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung für einen Zeitraum von bis zu sechseinhalb Jahren nach der Gebietsänderung, das heißt längstens bis zum 31. Dezember 2020, als getrennte Einrichtungen behandeln und innerhalb dieses Zeitraums die in den Gebieten der beiden bisherigen Kommunen geltenden Benutzungsgebühren und Beiträge für die Abwasserbeseitigung angleichen wird.

Die Vereinbarung basiert auf § 10 KomVwRGrG, der eine Ermächtigungsgrundlage für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren nach einer Gebietsänderung zur allmählichen Angleichung der Benutzungsgebühren und Beiträge für die Abwasserbeseitigung in den Gebieten bisheriger verbandsfreier Gemeinden und Verbandsgemeinden enthält.

Zu § 9

§ 9 Abs. 1 legt fest, dass mit der Gebietsänderung die Beamtinnen und Beamten, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Ausbildungsverhältnisse der Auszubildenden der Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel auf die neue Verbandsgemeinde übergehen.

Demnach entspricht § 9 Abs. 1 den in § 5 KomVwRGrG aufgenommenen Grundsätzen für einen Übergang des Personals und der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger bei Gebietsänderungen.

§ 9 Abs. 2 entspricht inhaltlich § 5 Abs. 1 KomVwRGrG und stellt klar, dass sich die Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Sinne des § 9 Abs. 1 nach § 1 Abs. 1 und § 27 Abs. 3 in Verbindung mit § 40 LBG in Verbindung mit den §§ 16 bis 19 BeamtStG richtet.

Zu § 10

Durch die Bildung der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel aus den Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel verlieren die bei den Verbandsgemeindeverwaltungen Rhens und Untermosel bestehenden Personalräte ihre Funktion. Zur Vermeidung eines personalvertretungsrechtlichen Vakuums und zur Wahrung der Interessen der Beschäftigten in der Zeit bis zur Wahl eines Personalrats bei der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel wird den bislang bei den Verbandsgemeindeverwaltungen Rhens und Untermosel bestehenden Personalräten für eine Übergangszeit die Wahrnehmung der Personalratsaufgaben in der neuen Dienststelle übertragen. Sie nehmen diese Aufgaben gemeinsam wahr, das heißt die Mitglieder bilden künftig bei der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel einen Personalrat, der sämtliche Angelegenheiten, insbesondere auch die für die Wahl eines neuen Personalrats erforderliche Bestellung eines Wahlvorstands (§ 16 des Landespersonalvertretungsgesetzes), gemeinsam erörtert und entscheidet.

Zu § 11

§ 11 Satz 1 legt fest, dass für die Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel jeweils eine Schlussbilanz zum 30. Juni 2014 aufgestellt werden muss.

Diese Regelung entspricht § 6 Abs. 4 KomVwRGrG. Wie sich daraus ergibt, sind in den Fällen, in denen Gebietsänderungen durch die Bildung neuer Verbandsgemeinden aus Verbandsgemeinden nicht mit dem Beginn eines Haushaltsjahres in Kraft treten, von den bisherigen Verbandsgemeinden Schlussbilanzen und Anhänge auf den Tag vor dem Inkrafttreten der Gebietsänderungen zu erstellen.

Nach § 11 Satz 2 besteht die Verpflichtung, für die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel eine Eröffnungsbilanz zum 1. Juli 2014 aufzustellen.

Zu § 12

§ 12 enthält Regelungen zur Fortgeltung der Haushaltssatzungen mit den Haushaltsplänen der Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel für das Haushaltsjahr 2014 sowie zur Fortführung der Verbandsgemeindekassen der beiden kommunalen Gebietskörperschaften nach der Bildung der neuen Verbandsgemeinde.

In § 12 Abs. 1 Satz 1 ist festgelegt, dass die Haushaltssatzungen mit den Haushaltsplänen der Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel für das Haushaltsjahr 2014 bis zum 31. Dezember 2014 fortgelten.

§ 12 Abs. 1 Satz 2 berechtigt die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel zum Erlass von Nachtragshaushaltssatzungen mit Nachtragshaushaltsplänen für die Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel bis zum 31. Dezember 2014.

Mit § 12 Abs. 2 Satz 1 wird ermöglicht, die in den Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel bestehenden Kassen gemäß § 68 Abs. 4 GemO bis zum 31. Dezember 2014 fortzuführen.

§ 12 Abs. 2 Satz 2 schreibt vor, dass zwischen den Verbandsgemeindekassen Forderungen und Verbindlichkeiten grundsätzlich zu verzinsen sind.

Nach § 12 Abs. 2 Satz 3 gilt Entsprechendes innerhalb der Verbandsgemeindekassen für Forderungen und Verbindlichkeiten von Ortsgemeinden.

§ 12 Abs. 2 Satz 4 verpflichtet die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel, für den

Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2014 einen einheitlichen Zinssatz zu bestimmen.

Soweit § 12 nichts Abweichendes regelt, finden die Bestimmungen des 4. und 5. Abschnitts (Haushaltswirtschaft und Kassenführung) des 5. Kapitels der Gemeindeordnung Anwendung.

Ohne die Regelungen des § 12 müsste die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2014 eine eigenständige Haushaltssatzung mit einem Haushaltsplan erstellen. Zudem wäre die Bildung einer neuen Verbandsgemeindekasse ab dem 1. Juli 2014 erforderlich.

Zu § 13

§ 13 erstreckt sich auf Regelungen zu den Abschlüssen gemäß den §§ 108 und 109 GemO.

Nach § 13 Abs. 1 hat die Verwaltung der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel jeweils die Abschlüsse der Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel gemäß den §§ 108 und 109 GemO für das Haushaltsjahr, in dem die Gebietsänderung erfolgt, das heißt für das Haushaltsjahr 2014, aufzustellen.

§ 13 Abs. 2 verlangt, dass für den ersten Jahresabschluss der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel die Buchwerte des auf sie übergehenden Vermögens aus den Schlussbilanzen der Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel zum 30. Juni 2014 unverändert zu übernehmen und fortzuführen sind.

Der erste Jahresabschluss der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel muss zum 31. Dezember 2015 aufgestellt werden.

§ 13 Abs. 3 verpflichtet den Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel zur Bildung eines Rechnungsprüfungsausschusses, dem die Abschlüsse nach § 13 Abs. 1 und 2 zur Prüfung vorzulegen sind.

§ 13 Abs. 4 Satz 1 regelt, dass der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel über die Feststellung der geprüften Abschlüsse der Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel für das Haushaltsjahr 2014 beschließt. Nach § 13 Abs. 4 Satz 1 ist dies bis zum 31. Dezember 2015 erforderlich.

§ 13 Abs. 4 Satz 2 schreibt eine gesonderte Entscheidung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel über die Entlastung der Bürgermeister der Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel, der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel sowie über die Entlastung der Beigeordneten der Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel und der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel, soweit sie einen eigenen Geschäftsbereich geleitet haben oder leiten oder die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister vertreten haben, vor.

Soweit § 13 nichts Abweichendes regelt, gelten die Bestimmungen des 6. Abschnitts (Jahresabschluss, Gesamtabschluss und Prüfungswesen) des 5. Kapitels der Gemeindeordnung.

Zu § 14

§ 14 enthält Regelungen zu Zuweisungen und Umlagen nach dem Landesfinanzausgleichsgesetz.

Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 sind für die Gewährung von Schlüsselzuweisungen und Investitionsschlüsselzuweisungen im Jahr der Gebietsänderung, das heißt im Jahr 2014, die Verhältnisse zum 1. Januar 2014 maßgebend.

§ 14 Abs. 1 Satz 2 regelt, dass die Zuweisungen auch nach dem 1. Juli 2014 entsprechend in den Haushalten der Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel zu vereinnahmen sind. Im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2014 werden die Haushalte der Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel fortgeführt, obwohl die Bildung der neuen kommunalen Gebietskörperschaft aus den beiden Verbandsgemeinden am 1. Juli 2014 erfolgt.

§ 14 Abs. 2 Satz 1 erklärt § 14 Abs. 1 im Hinblick auf die zu leistenden und zu erhebenden Umlagen für sinngemäß anwendbar.

Nach § 14 Abs. 2 Satz 2 kann die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel die Umlagesätze der Verbandsgemeindeumlagen auch im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2014 neu festsetzen.

Wie § 14 Abs. 3 regelt, gilt für die Gewährung von Schlüsselzuweisungen und Investitionsschlüsselzuweisungen nach den Bestimmungen des Landesfinanzausgleichsgesetzes im Jahr 2015 die Summe der Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel zum 30. Juni 2014 als Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel.

Zu § 15

§ 15 Satz 1 bestimmt, dass Aufwendungen und Erträge sowie Einzahlungen und Auszahlungen der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel auf die Haushalte der Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel aufgeteilt zu buchen sind. Wie § 15 Satz 1 darüber hinaus regelt, müssen die Buchungen entsprechend den zum 30. Juni 2013 ermittelten Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel vorgenommen werden. Dabei stellt § 15 Satz 1 auf die nach den melderechtlichen Vorschriften unter Anwendung des landeseinheitlichen Verfahrens für das Meldewesen ermittelten Einwohnerzahlen ab.

§ 15 Satz 2 ermächtigt die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel, eine von § 15 Satz 1 abweichende Regelung zu treffen.

In § 15 Satz 3 wird klargestellt, dass die §§ 98 und 100 GemO unberührt bleiben.

Zu § 16

§ 16 bestimmt die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel zur Rechtsnachfolgerin der Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel. Die Rechtsnachfolge bedeutet einen umfassenden Übergang der Rechte und Pflichten von den Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel auf die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel.

Zu § 17

§ 17 Abs. 1 Satz 1 sieht die Gewährung einer Zuweisung in Höhe von 1 031 300 Euro anlässlich der freiwilligen Bildung der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel aus den Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel vor. Die Zuweisung erhält nach § 17 Abs. 1 Satz 1 die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel vom Land.

Einmalige Zuweisungen für freiwillige kommunale Gebietsänderungen haben ihre rechtliche Grundlage in § 17 a LFAG.

§ 17 a Abs. 1 Satz 1 LFAG ermöglicht zur Stärkung der kommunalen Leistungsfähigkeit bei freiwilligen Maßnahmen zur

Optimierung der kommunalen Strukturen die Gewährung einmaliger Zuweisungen, wenn dem Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur hierzu spätestens bis zum Ablauf des 30. Juni 2012 übereinstimmende Erklärungen der unmittelbar beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften vorgelegt werden.

Eine solche Zuweisung kann nach § 17 a Abs. 2 Nr. 5 LFAG bei freiwilligen Maßnahmen zur Optimierung der kommunalen Strukturen gewährt werden, durch die mehrere Verbandsgemeinden aufgelöst werden und aus ihren Gebieten eine neue Verbandsgemeinde gebildet wird.

§ 17 a Abs. 3 Satz 1 LFAG regelt, dass für die Bemessung der Zuweisung die Einwohnerzahl maßgebend ist. Wie sich aus § 17 a Abs. 3 Satz 3 LFAG ergibt, gelten bei der Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus mehreren bisherigen Verbandsgemeinden die Einwohnerzahlen der unmittelbar beteiligten Verbandsgemeinden mit Ausnahme der einwohnerstärksten Verbandsgemeinde.

Gemäß § 17 a Abs. 4 LFAG erhält die neue Verbandsgemeinde die Zuweisung.

Die einmalige Zuweisung dient der Finanzierung von im Zusammenhang mit der Gebietsänderungsmaßnahme anfallender Aufwendungen, einem Abbau von Schulden und der Finanzierung von Maßnahmen, die strukturellen Entwicklungen in der neuen kommunalen Gebietskörperschaft zugutekommen sollen.

§ 17 Abs. 1 Satz 2 bestimmt als Bemessungsgrundlage der einmaligen Zuweisung aus Anlass der freiwilligen Bildung der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel die zum 30. Juni 2010 nach den melderechtlichen Vorschriften unter Anwendung des landeseinheitlichen Verfahrens für das Meldewesen ermittelte Einwohnerzahl mit Hauptwohnung in der Verbandsgemeinde Rhens.

Für die Höhe der Zuweisungsbeträge je Einwohnerin und Einwohner kommt es auf das Jahr an, in dem der letzte erforderliche Beschluss der Räte der verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden, deren Gebietsänderungen auf freiwilliger Basis herbeigeführt werden sollen, gefasst worden ist.

Die Verbandsgemeinderäte der Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel haben ihre endgültigen Beschlüsse zur freiwilligen Bildung der neuen Verbandsgemeinde Rhein-Mosel am 22. März 2012 gefasst. Folglich wäre die Zuweisung mit den Beträgen von 70 Euro je Einwohnerin und Einwohner für die ersten 5 000 Einwohnerinnen und Einwohner und von 50 Euro für jede weitere Einwohnerin und jeden weiteren Einwohner zu berechnen gewesen.

Die Dauer der gutachterlichen Untersuchungen der Firma Dr. Dornbach & Partner GmbH für verschiedene Modelle einer Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Rhens soll jedoch keine nachteiligen Auswirkungen auf die Höhe der Zuweisung für die freiwillige Bildung der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel haben. Im Untersuchungszeitraum sind Verhandlungen über eine freiwillige Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Rhens nur sehr eingeschränkt möglich gewesen. Die Ergebnisse der gutachterlichen Untersuchungen haben als eine Grundlage für die weiteren Beratungen und Verhandlungen über eine freiwillige Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Rhens gedient.

Zur Berechnung der einwohnerbezogenen Zuweisung sind daher die für das Jahr 2010 maßgebenden Beträge, 130 Euro je Einwohnerin und Einwohner für die ersten 5 000 Einwohnerinnen und Einwohner und 100 Euro je weitere Einwohnerin und weiteren Einwohner, angesetzt worden.

Demnach ergibt sich der Zuweisungsbetrag von 1 031 300 Euro wie folgt:

8 813 Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde Rhens als an der Bildung der neuen Verbandsgemeinde beteiligter Partner mit der geringeren Einwohnerzahl zum 30. Juni 2010;

5 000 Einwohnerinnen und Einwohner á 130 Euro und 3 813 Einwohnerinnen und Einwohner á 100 Euro.

Die Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel haben in ihrer Vereinbarung vom 2. Juli 2012 festgelegt, dass die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel mit der einwohnerbezogenen Zuweisung eine kommunale Stiftung errichten wird, die gemeinnützige Zwecke, zum Beispiel im kulturellen, sozialen oder sportlichen Bereich, in ihrem Gebiet verfolgt.

Nach § 17 Abs. 2 werden für die aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe gewährten und auf die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel übergehenden Darlehen Tilgungsleistungen in Höhe von 191 105,17 Euro pro Jahr im Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2019 zinslos gestundet.

Den Tilgungsleistungen in Höhe von 191 105,17 Euro pro Jahr liegen ein Darlehensbetrag von 6 370 172,36 Euro und ein Tilgungssatz von 3 v. H. pro Jahr zugrunde.

Zu § 18

Nach § 18 gilt ergänzend das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform, soweit im vorliegenden Gesetz nichts Abweichendes geregelt ist.

Demnach gehen zum Beispiel das am 30. Juni 2014 vorhandene bewegliche und unbewegliche Vermögen sowie die an diesem Tag bestehenden Verbindlichkeiten und Forderungen der Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel auf die neue Verbandsgemeinde Rhein-Mosel über.

Zu dem von der Verbandsgemeinde Untermosel auf die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel übergehenden Vermögen gehört auch das Freibad in Winningen. Die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel wird dieses Freibad als zentrale Sport-, Spiel- und Freizeitanlage betreiben. Darauf haben sich die Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel in ihrer Vereinbarung vom 2. Juli 2012 verständigt.

Zu § 19

Redaktionelle Anpassung.

Zu § 20

§ 20 regelt die Zeitpunkte des Inkrafttretens der gesetzlichen Regelungen.

Für die Fraktion der SPD:
Barbara Schleicher-Rothmund

Für die Fraktion der CDU:
Hans-Josef Bracht

Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:
Nils Wiechmann